

Kontakt

Weiterführende Informationen und Antragsformulare erhalten Sie beim

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Kommunales Job-Center
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach

Telefon: 06062 70-1551
Fax: 06062 70-1555
E-Mail: info@odenwaldkreis.de

Öffnungszeiten:
montags, dienstags und freitags von
8:00 bis 12:00 Uhr
sowie donnerstags von
8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr

Stand: Oktober 2019



Herausgeber:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Arbeit und Soziale Sicherung
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach

Redaktion:

Sandra Schnellbacher
Telefon: 06062 70-1550
Internet: www.odenwaldkreis.de

Urheber gem. §13 UrhG des Logos
und Designs:

Johannes Kessel / Lebensform GmbH



Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II

Chancen auf den Wiedereinstieg in
Beschäftigung bieten und
Lohnkostenzuschüsse erhalten!



Eröffnen Sie langzeitarbeitslosen Menschen die Chance auf einen neuen Berufsstart

Das zum 01. Januar 2019 in Kraft getretene Teilhabeengesetz soll Langzeitarbeitslose unterstützen und ihnen den beruflichen Wiedereinstieg erleichtern. Durch die neuen Fördermöglichkeiten nach § 16e SGB II profitieren auch Sie als Arbeitgeber - von motivierten Arbeitskräften und hohen Zuschüssen!

Gewinnen Sie neues Personal für Ihr Unternehmen

Mit der Förderung werden Arbeitsuchende unterstützt, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und bislang nicht oder nur kurz auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt waren. Dennoch verfügen diese Menschen über Potenzial, welches Sie für Ihr Unternehmen nutzbar machen können. Wir helfen Ihnen dabei!

Von uns gefördert werden können, branchenunabhängig, alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in Voll- oder Teilzeit.

Ziel ist eine möglichst dauerhafte Tätigkeit in Ihrem Unternehmen, auch im Anschluss an die Förderung.

Wir fördern Ihr Engagement mit

- Lohnkostenzuschüssen für die Dauer von 24 Monaten: 75% im ersten und 50% im zweiten Jahr
- der Übernahme von Weiterbildungskosten für Ihre/n neue/n Mitarbeiter/in
- einem beschäftigungsbegleitenden Coaching am Arbeitsplatz in den ersten sechs Monaten

Umfang der Förderung

Förderdauer: 2 Jahre

Lohnkostenzuschuss:

- 1. Jahr: 75 %
- 2. Jahr: 50 %

Basis ist das regelmäßig zu zahlende Arbeitsentgelt (Mindestlohn oder Tarifvertrag) zzgl. eines pauschalen Anteils an den Sozialversicherungsbeiträgen. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen nicht an. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.) ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht förderfähig.

Dafür bieten Sie einem Kunden des Kommunalen Job-Centers

- einen geeigneten Arbeitsplatz in Ihrem Unternehmen
- eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Vollzeit oder Teilzeit
- die Möglichkeit sich einzugewöhnen und sich in die betrieblichen Abläufe einzubringen
- die Möglichkeit zur Teilnahme an einem beschäftigungsbegleitenden Jobcoaching in den ersten sechs Monaten

Welche Kunden können gefördert werden

Gefördert werden Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch II, die

- seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und bislang nicht oder nur kurz auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt waren

Sie haben Interesse an einer Zusammenarbeit!?

Sprechen Sie **vor** Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem potenziellen Kandidaten mit einer unserer Mitarbeiterinnen bzw. mit einem unserer Mitarbeiter im Kommunalen Job-Center.

Wir beraten Sie gern zu allen Fragen rund um die Förderung nach § 16e SGB II und das Beschäftigungsverhältnis.

Zudem unterstützen wir Sie auch gern bei der Suche nach neuen Mitarbeitern für Ihr Unternehmen, denen Sie die Chance auf einen Wiedereinstieg ins Berufsleben geben möchten und vermitteln Ihnen geeignete Bewerber.

